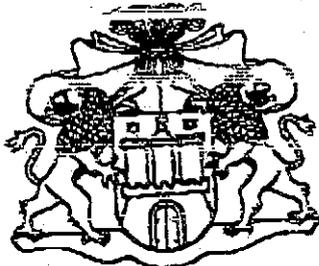


04041924530



EINGEGANGEN  
21. AUG. 2008  
SÜKRÜ BULUT  
VERWALTUNGSGERICHT HAMBURG

**Verwaltungsgericht Hamburg**  
**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

Herr ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sükrü Bulut,  
Adenauerallee 8,  
20097 Hamburg,  
AZ: 109-08s,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstr. 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
Az: 5299378-438,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, am 21. August 2008 durch  
die RichterIn am Verwaltungsgericht Schlopke-Beckmann als EinzelrichterIn  
beschlossen:

12:00

11:54

VERICHTUNGSDIENST 04041924530

04041924530

- 2 -

Die Antragsegennerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsegennerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsegennerin.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,- € festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

- 3 -

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

Der Statthaftigkeit des Antrages steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung nach Absatz 1 der Vorschrift nicht nach § 80 oder 123 VwGO ausgesetzt werden. Dies ist jedoch im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG so auszulegen, dass die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG tatsächlich gegeben sein müssen, das heißt, es muss um die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) gehen. Nur wenn diese Voraussetzungen materiell-rechtlich vorliegen, nicht aber wenn ihr Vorliegen lediglich behauptet wird, kann der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes greifen. Soll der Ausländer nicht in einen nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für sein Asylverfahren zuständigen Staat abgeschoben werden, ist § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht anwendbar. Sol liegt es hier.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt nach dem sich in der Akte befindlichen Entwurf eines Bescheides vom 08.07.2008, der dem Antragsteller im Zeitpunkt seiner Abschiebung ausgehändigt werden soll, den Antragsteller nach Griechenland als für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abzuschicken. Griechenland ist jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt für die vorliegende Entscheidung - das ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts - nicht (mehr) für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständig. Zwar hat der Antragsteller dort am 17.08.2007 bereits einmal die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, so dass Griechenland nach Art. 13 EG-AsylZustVO - Dublin II - , als erster Mitgliedsstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig geworden ist. Nach Art. 3 Abs. 1 EG-AsylZustVO prüft das nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung als zuständiger Staat bestimmte Mitglied den Asylantrag von Drittstaatsangehörigen. Jedoch kann nach Abs. 2 dieses Artikels jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Diese Prüfung des Asylantrages hat zur Folge, dass der Mitgliedsstaat dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Verordnung wird und die mit der Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen übernimmt. Dies ist das sogenannte Selbstbeitrittsrecht der Mit-

- 4 -

- 4 -

gliedstaaten. Diese Folge tritt durch die Prüfung des eingereichten Asylantrags ein. Die in Satz 3 der Vorschrift genannten Informationspflichten sind dagegen nicht konstitutiv für den Übergang der Zuständigkeit nach Satz 2 infolge der Prüfung. Dieses Selbsteintrittsrecht des Art. 3 Abs. 2 EG-AsylZustVO hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall wahrgenommen, denn sie hat den Asylantrag des Antragstellers sachlich geprüft, so dass die Zuständigkeit europarechtlich auf sie übergegangen ist. In einer sachlich-inhaltlichen Anhörung des Asylbewerbers zu den eigentlichen Fluchtgründen ist nämlich bereits eine Prüfung des Asylantrags und damit eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu sehen. Eine Anhörung zur Sache ist der Beginn der sachlichen Prüfung, die in eine Entscheidung über den Asylantrag mündet. Auch aus Art. 16 Abs. 1 b EG-AsylZustVO, wonach der zuständige Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags abzuschließen hat, lässt sich ableiten, dass nicht erst die Entscheidung über den Asylantrag eine Prüfung im Sinne der EG-AsylZustVO bedeutet, sondern bereits die auf die Prüfung des Asylanspruchs gerichtete Anhörung zur Sache. Anders dürfte eine Anhörung zu werten sein, die lediglich der Ermittlung des Reisewegs und damit zunächst typischerweise nur der Feststellung des zuständigen Vertragsstaats dienen soll (Funke-Kaiser in AsylVfG Gemeinschaftskommentar § 27a Rn. 79) oder die lediglich klären soll, ob humanitäre Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Antragsgegnerin vorliegen.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin den Asylantrag des Antragstellers zweifelsfrei in der Sache geprüft. Sie hat ihn ausführlich am 05.02.2008 zu seinen Asylgründen vernommen. Dabei hat sie sich nicht auf die Prüfung des Reisewegs oder auf humanitäre Gründe als Grundlage ihres Selbsteintrittsrechts beschränkt. Sie hat den Antragsteller vielmehr in formeller Anhörung nach § 25 AsylVfG ausdrücklich nach seinem Verfolgungsschicksal und seinen Asylgründen befragt (vgl. S.1 und 4 der Niederschrift vom 05.02.2008), nachdem sie sich zuvor über seine Herkunft, seine Verwandten und den Reiseweg erkundigt hat. Vor der Befragung hat die Antragsgegnerin den Antragsteller auch darüber belehrt, dass er alle Umstände darlegen muss, die seine Verfolgungsfurcht begründen, und ihn auf die Folgen verspäteten Vorbringens hingewiesen. In der Frage Nr. 24 wurde der Antragsteller am 05.02.2008 sogar ausdrücklich gefragt, ob er Einwände gegen die Prüfung seines Asylbegehrens in Deutschland habe. Eine solche Frage ergibt keinen Sinn, wenn die Anhörung nicht einer materiell-rechtlichen Prüfung dienen sollte. Dieses Vorgehen, das sich in Nichts von dem üblichen gerichtsbekanntem Prüfungsverfahren der Antragsgegnerin zur Entscheidung von Asylanträgen unterscheidet, bedeutet eine Prüfung des

- 5 -

- 5 -

eingereichten Asylantrages gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 EG-AsylZustVO mit der dort vorgesehenen Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland zum zuständigen Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylbegehrens des Antragstellers geworden ist. Das nach Abschluss dieser Anhörungen am 14.02.2008 an den Staat Griechenland gerichtete Wiederaufnahmegesuch konnte angesichts der zuvor eingetretenen Zuständigkeit der Antragsgegnerin nicht mehr die Fiktionswirkung der Art. 17 ff. EG-AsylZustVO entfalten. Vielmehr war die Antragsgegnerin gehalten, mit dem Antragsteller nach Art. 16 EG-AsylZustVO zu verfahren, insbesondere nach dessen Abs. 1 b die Prüfung des Asylantrags nach dem AsylVG mit den dort vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten abzuschließen. Dies gilt auch, wenn der Vortrag des Antragstellers bei seiner Anhörung am 07.02.2008 bei dem Einwohnerzentralamt zutrifft, wonach sein Asylantrag in Griechenland bereits abgelehnt worden sei und er anschließend in den Irak zurückgekehrt sein will.

Durch die mangels Eingreifens des § 34a Abs. 2 AsylVG zulässige einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO sind schwerwiegende Nachteile vom Antragsteller abzuwenden, die durch seine Abschiebung in das für sein Asylverfahren unzuständige Griechenland entstehen würden. Denn mit der Abschiebung nach Griechenland drohen dem Antragsteller unzumutbare Nachteile, nämlich menschenrechtswidrige Verhältnisse in den dortigen Asylbewerberlagern und ein auch nicht annähernd rechtlichen Mindeststandards entsprechendes Asylverfahren. Dies ist mit der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht worden (hinsichtlich der Einzelheiten vgl. Frankfurter Rundschau Bericht vom 08.08.2008; Süddeutsche Zeitung Bericht vom 19.08.2008; NZZ Online Bericht vom 19.04.2008; UNHCR Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin II Verordnung vom 15.04.2008; sowie die Darstellungen in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 2008 - Az. A 3 K 1412/08; des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 2008 - Az. 6 B 30/08; des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25.04.2008 - Az. 2 L 201/08.GI.A; des VG Ansbach vom 22. Juli 2008 - Az. AN 3 E 08.30292).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylVG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 30 Satz 2 RVG.

*Silke Beckmann*  
Schlöpke-Beckmann



etc. Urkunde... stelle

- 6 -